

hatefree

Rechtsdienstleistung

hatefree gGmbH
per E-Mail

Herrn
MR Dr. Alexander Schäfer
Leiter des Referats IIIB7
Mohrenstraße 37
11015 Berlin

hatefree gGmbH
Richard-Wagner-Straße 13
93055 Regensburg
E-Mail: info@hatefree.de
www.hatefree.de

Datum:
26.05.2023

Ihr Zeichen:
611722#00001#0006

Unser Zeichen:
22/0007

Sehr geehrter Herr MR Dr. Schäfer,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen zurückkommen auf Ihr Schreiben vom 12.04.2023 und bedanken uns für die Übersendung der Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz zum Gesetz gegen digitale Gewalt.

hatefree ist als einziger in Deutschland im Bereich digitaler Gewalt zugelassener, gemeinnütziger Rechtsdienstleister berechtigt, individuelle Rechtsberatung und außergerichtliche Rechtsdurchsetzung anzubieten.

Insofern freuen wir uns, Ihnen mit unserer Stellungnahme zu vorgenannten Eckpunkten auch unsere Perspektive darstellen zu können. Im Folgenden finden Sie in der gegebenen Reihenfolge unsere Stellungnahme zum Eckpunktepapier (A.) sowie nachfolgend weitere Anmerkungen (B.), die bitte ebenfalls in die weiteren Erwägungen einbezogen werden mögen.

A. Stellungnahme zu den Eckpunkten zum Gesetz gegen digitale Gewalt

Zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz zum Gesetz gegen digitale Gewalt finden Sie im Folgenden unsere Stellungnahme.

zu I. Ausgangslage

Zutreffend werden die Schwierigkeiten der individuellen Rechtsdurchsetzung benannt.

Richtig ist aus unserer Sicht auch, dass sich gesetzgeberische Maßnahmen intensiviert auf die Stärkung individueller Rechtsdurchsetzung im Wege zivilrechtlicher Verfahren konzentrieren sollten. Zum einen kann dem Phänomen digitaler Gewalt aufgrund seines Umfangs nicht allein mit staatlich-repressiven Maßnahmen begegnet werden. Zum anderen darf nicht außer Acht gelassen werden, dass missbilligenswertes Verhalten in Gestalt digitaler Gewalt nicht zwingend die Schwelle zur Strafbarkeit überschreitet, gleichwohl aber rechtswidrig ist.

hatefree gGmbH
Geschäftsführerin: Dr. Sara Siakala

Handelsregister: Amtsgericht Regensburg, HRB 18515
Eingetragen im Rechtsdienstleistungsregister, Aktenzeichen 371-AB-351
Registrierungs- und Aufsichtsbehörde: Landgericht Aschaffenburg

UST-IdNr.: DE342419566

Zur Gewährleistung individuellen Rechtsschutzes aber auch zur Stärkung des Vertrauens der Bürger in den Rechtsstaat muss die Rechtsordnung neben einer wirkungsvollen und effektiven (staatlichen) Verfolgung und Sanktionierung strafbaren Verhaltens rechtlich und tatsächlich ebenso wirkungsvolle und effektive Möglichkeiten und Verfahren vorsehen, individuelle (zivilrechtliche) Ansprüche aufgrund rechtswidriger Verletzung der Persönlichkeitsrechte im Zivilrechtsweg gegen Schädiger verfolgen zu können.

Vor diesem Hintergrund wird das Vorhaben des Bundesministeriums der Justiz zur Schaffung eines Gesetzes gegen digitale Gewalt diesseits sehr begrüßt.

Was in der beschriebenen Ausgangslage jedoch anscheinend unberücksichtigt geblieben ist, ist eine auch von Seiten der Strafverfolgungsbehörden beschriebene tatsächliche Schwierigkeit hinsichtlich bei Internetzugangsanbietern nicht (mehr) vorhandener (Nutzungs-)Daten zur Identifizierung von Schädigern.

Um einem rechtlich wirkungsvollen Gesetz gegen digitale Gewalt auch zu tatsächlicher Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit zu verhelfen, sollte aus Sicht von hatefree zumindest eine im Einklang mit der Rechtsprechung stehende gesetzliche Aufbewahrungsfrist der relevanten (Nutzungs-)Daten bei den Internetzugangsanbietern verbindlich festgeschrieben werden.

Derzeit können Internetzugangsanbieter für den zivilrechtlichen Zweck der Abrechnung (Nutzungs-)Daten ihrer Vertragspartner für sieben Tage speichern, dürfen diese Daten jedoch bereits früher löschen.

Eine für Internetzugangsanbieter einheitliche, gesetzlich verbindliche Festlegung einer Aufbewahrungsfrist von sieben Tagen zum Zwecke der Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche aufgrund rechtswidriger Verletzung absoluter Rechte vertragsfremder Dritter – bspw. von digitaler Gewalt Betroffener – und zur Verbesserung der Wirksamkeit des Quick-Freeze-Verfahrens sollte daher ebenfalls Bestandteil eines Gesetzes gegen digitale Gewalt sein.

zu II. Maßnahmen

Zu den beschriebenen Maßnahmen nehmen wir im Folgenden Stellung:

zu 1. Stärkung privater Auskunftsverfahren

Auch die beschriebenen Maßnahmen zur Stärkung privater Auskunftsverfahren werden durch hatefree ausdrücklich begrüßt.

Die unter a) dargestellten Vorhaben zur Erweiterung des Anwendungsbereichs des Auskunftsverfahrens sind erforderlich und sinnvoll, um die individuelle Rechtsverfolgung zu stärken und werden daher auch diesseits unterstützt.

Die unter b) dargestellten Aspekte zur effektiveren Ausgestaltung des Auskunftsverfahrens erscheinen ebenfalls für den intendierten Zweck gut geeignet. Mit Blick auf die Darstellung zu Beweissicherungsanordnung und einstweiliger Anordnung ist jedoch unter Verweis auf oben unter I. anzumerken, dass es nicht von Zufall oder Internetzugangsanbieter abhängen darf, ob die jeweilige gerichtliche Anordnung (aufgrund beim Anbieter bereits gelöschter Daten) ins Leere läuft. Eine verbindliche einheitliche Speicherung der zur Identifizierung erforderlichen Daten bei den Internetzugangsanbietern für (beispielsweise) sieben Tage nach Ende der Verbindung wäre vor diesem Hintergrund sinnvoll.

Sehr zu begrüßen ist mit Blick auf die tatsächliche Rechtsverfolgung auch die intendierte streitwertunabhängige Bündelung von Auskunftsverfahren und sich anschließendem Erkenntnisverfahren sowie die Ermächtigung der Länder, Landgerichte als zentral zuständig zu bestimmen. Durch diese „One-Stop-Shop-Lösung“ könnten Verfahren zügig und qualitativ

hochwertig entschieden werden, da Expertise im Bereich der digitalen Gewalt an jenen Landgerichten gebündelt wird.

zu 2. Anspruch auf eine richterlich angeordnete Accountsperr

Eine Accountsperr kann ebenfalls ein wirksames Mittel gegen (die Verbreitung) digitale(r) Gewalt sein, wenngleich Vorbehalte bezüglich der Nachhaltigkeit dieses Mittels bestehen.

Ungeachtet dessen wird eine solche Maßnahme aber ebenfalls unterstützt, da sie im Ausgangspunkt ein zusätzliches Mittel zur Bekämpfung digitaler Gewalt darstellt und sich gegebenenfalls in der Rechtsanwendung und Praxis bewähren kann.

zu 3. Erleichterung der Zustellung

Die Beibehaltung und Ausweitung der Pflicht zur Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten wird ebenfalls unterstützt.

Soweit Anbieter auf die interne Meldung rechtsverletzender Inhalte nicht oder nicht rechtzeitig reagieren, stellt die unkomplizierte und nachweisbare Zustellung ein aussichtsreiches Mittel dar, den jeweiligen Anbieter dazu anzuhalten, sich zu der betreffenden Meldung in kurzer Frist zu verhalten. Von digitaler Gewalt Betroffene sollten, zur Vermeidung von Missverständnissen, allerdings in jedem Fall wählen dürfen, ob sie zunächst über plattform-interne Meldemöglichkeiten vorgehen oder direkt eine Meldung an den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten richten möchten.

Es erscheint zudem sinnvoll, Anbieter zum Zwecke der Zustellung zur Teilnahme an dem elektronischen Rechtsverkehr – über das besondere elektronische Bürger- und Organisationspostfach (eBO) – zu verpflichten.

B. Weitere Anmerkungen

Ergänzend zu den dargestellten Maßnahmen ist es aus unserer Sicht sinnvoll, die zivilrechtliche Verantwortlichkeit materiellrechtlich klarer und stärker im Bürgerlichen Gesetzbuch (oder im Gesetz gegen digitalen Gewalt) zu normieren.

I. Normierung des Geldentschädigungsanspruchs

Zuvorderst sollte insofern der durch die Rechtsprechung entwickelte Geldentschädigungsanspruch bei schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzungen gesetzlich normiert werden, um die Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu stärken.

Um – gerade mit Blick auf die Pressefreiheit – sich in der Öffentlichkeit Äußernde vor einer ausufernden Inanspruchnahme zu schützen, böte sich die Entwicklung eines Katalogs von (Regel-)Beispielen schwerwiegender Persönlichkeitsrechtsverletzungen an.

II. Normierung von Fällen von Persönlichkeitsrechtsverletzungen

Weiterhin wäre eine gesetzliche Normierung von Fällen unerlaubter Handlungen im Bereich der Persönlichkeitsrechtsverletzungen sinnvoll.

Die Rechtsfortbildung im Bereich der digitalen Gewalt durch die Rechtsprechung ist aus hiesiger Sicht zu langwierig und daher nicht geeignet, von digitaler Gewalt Betroffenen kurzfristig ein für die aussichtsreiche individuelle Rechtsverfolgung erforderliches Maß an Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu bieten.

Sofern die Rechtsfortbildung im Bereich der digitalen Gewalt weiterhin allein der Rechtsprechung überlassen bliebe, könnte sich der bereits entstandene Eindruck in der Bevölkerung

verfestigen, die Rechtsordnung und der Rechtsstaat können – trotz des nicht neuen Phänomens der digitalen Gewalt – nicht Schritt halten mit der digitalen Lebensrealität der Bürger.

Dies gilt insbesondere für Fälle von missbilligungswerten Äußerungen, die die Schwelle zur Strafbarkeit nicht überschreiten, gleichwohl aber rechtswidrig sind.

Gerade für solche Fälle böte es sich an, die individuelle (zivilrechtliche) Verantwortlichkeit gesetzlich klarzustellen, indem beispielsweise ein Katalog als zivilrechtlich „sanktionswürdig“ anzusehender unerlaubter Handlungen im Bereich der digitalen Gewalt beziehungsweise der Persönlichkeitsrechtsverletzungen entwickelt und gesetzlich normiert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sara Siakala
Geschäftsführerin

Markus Hampel
Rechtsanwalt